

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 35		FREITAG, DEN 17. OKTOBER	2025
Tag	Inhalt	Seite	
30. 9. 2025	Gesetz über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2025 611-5	565	
2. 10. 2025	Neunundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	566	
13. 10. 2025	Vierundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona	567	
14. 10. 2025	Verordnung über den Einsatz von ärztlichem Personal in der Rettungsleitstelle des öffentlichen Rettungsdienstes (Rettungsleitstellenverordnung – RLeitStVO) neu: 2191-3-3	567	
7. 10. 2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz 860-20	568	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2025 Vom 30. September 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz 2025

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2025 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. September 2025.

Der Senat

**Neunundvierzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel**

Vom 2. Oktober 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Absatz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 2. November 2025

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2025, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Höffi's DIY-Day“ bei Möbel Höffner,
2. „Kultur“ bei IKEA Schnelsen,
3. „Ein Hoch auf die Kultur – Sonntagsmusik in Eimsbüttel“,
4. „TibART“ – AG Tibarg e.V.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Holsteiner Chaussee 130,
2. Nummer 2 auf Wunderbrunnen 1,

3. Nummer 3 auf Osterstraße 74 bis 178 und 79 bis 189, Fanny-Mendelssohn-Platz, Emilienstraße 21 und 24, Heußweg 20 bis 52 und 25 bis 41, sowie Karl-Schneider-Passage, Schwenckestraße 30 bis 34, Hellkamp 16 bis 26 und 15 bis 27, Schopstraße 4 bis 10 und Methfesselstraße 60 bis 66 und 51 bis 61,

4. Nummer 4 auf Tibarg, Paul-Sorge-Straße 5 und Wendlohnstraße 13 sowie Zum Markt 1 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 2. Oktober 2025.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

**Vierundvierzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona**

Vom 13. Oktober 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2025, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Kunst und Kultur“,
2. „8. Altonaer Blaulicht- und Ehrenamtstag“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Osdorfer Landstraße 131 bis 135,

2. Nummer 2 auf Große Bergstraße 146 bis 247, Neue Große Bergstraße 1 bis 44, Paul-Neumann-Platz 1 bis 15, Hahnenkamp 1 bis 8, Ottenser Hauptstraße 1 bis 64, Große Rainstraße 16 und Bahrenfelder Straße 71 bis 149 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. Oktober 2025.

Das Bezirksamt Altona

**Verordnung
über den Einsatz von ärztlichem Personal
in der Rettungsleitstelle des öffentlichen Rettungsdienstes
(Rettungsleitstellenverordnung – RLeitStVO)**

Vom 14. Oktober 2025

Auf Grund von § 31 Absatz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes (HmbRDG) vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 456), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Träger des öffentlichen Rettungsdienstes kann in der Rettungsleitstelle gemäß § 15 Absatz 1 HmbRDG Notärztinnen bzw. Notärzte einsetzen, die die Notrufaufnahme und die Notrufbearbeitung in geeigneten Fällen begleiten oder durchführen (Ärztin oder Arzt in der Leitstelle). Ärztin oder Arzt nach Satz 1 kann sein, wer als Notärztin bzw. Notarzt gemäß § 2 Nummer 14 HmbRDG eingesetzt werden darf.

(2) Der Aufgabenträger des öffentlichen Rettungsdienstes darf für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritte gemäß § 14 HmbRDG einbeziehen.

§ 2

(1) Die Ärztin oder der Arzt in der Leitstelle soll insbesondere eine medizinische Bewertung und, soweit notwendig, Korrektur des Ergebnisses der softwaregestützten Notruf-

abfrage vornehmen, wenn sich Anhaltspunkte für den Bedarf der Abweichung aus medizinischer Sicht ergeben, um eine korrekte Zuordnung in die gebotene Versorgungsstruktur sicherzustellen.

(2) Zu den Aufgaben der Ärztin oder des Arztes in der Leitstelle gehört ferner die Vorbereitung, Koordinierung und fachliche Begleitung von Sekundäreinsätzen mit Ärztinnen und Ärzten der betroffenen Krankenhäuser beziehungsweise sonstigen medizinischen Einrichtungen.

(3) Die Ärztin oder der Arzt in der Leitstelle ist berechtigt, bei Notrufen und Sekundäreinsätzen Entscheidungen über die

zu disponierenden Rettungsmittel zu treffen und getroffene Entscheidungen über disponierte Rettungsmittel zu revidieren. Die Ärztin oder der Arzt in der Leitstelle unterliegt insoweit keinen Weisungen der anderen an der Durchführung dieser Einsätze beteiligten Stellen einschließlich anderer Ärztinnen und Ärzte. Die medizinische Verantwortung der den Transport begleitenden Notärztinnen und Notärzte bleibt davon unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Oktober 2025.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
Vom 7. Oktober 2025

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 5. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 333) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 Absatz 1 am 26. September 2025 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 7. Oktober 2025.
Die Senatskanzlei